

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Gültig ab 21.01.2011

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Reilingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

## **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3    Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4    Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 10.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr in Form einer Wertgebühr zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 1,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden

Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €

#### **§ 4 a Gebührenerleichterungen**

- (1) Erbringt die Gemeinde Reilingen öffentliche Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse oder aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen, kann die festzusetzende Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden (Gebührenerleichterung). Der Antrag auf Gebührenerleichterung ist schriftlich zu stellen; die Voraussetzungen des Satzes 1 sind darzulegen.
- (2) Werden die öffentlichen Leistungen ausschließlich oder überwiegend zu Gunsten der Gemeinde Reilingen erbracht, erfolgt keine Gebührenerhebung.
- (3) Lagen die nach Abs. 1 Satz 2 anzugebenden Gründe für die Gebührenerleichterung tatsächlich nicht vor, erfolgt die Festsetzung der zu erhebenden Gebühr nachträglich.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

#### **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8   Schlußvorschriften**

### **Anlage**

- Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren

**GEBÜHRENVERZEICHNIS**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

Lfd. Nr.	A m t s h a n d l u n g	Fest- gebühr	Zeit- gebühr *	Wertgebü hr **
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)			1,50 bis 2.500,-- €
2.	Anträge			
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist		53,-- €	
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)  Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.			1/10 bis volle Gebühr mind. 1,50 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)			1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindesten s 1,50 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche  Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.		44,-- €	
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen		53,-- €	
5.	Beglaubigung, Bestätigungen			
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	9,-- €		
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	4,50 €		
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	1,50 €		
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.			
6.	Bescheinigungen			
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)		44,-- €	
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und			

	Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).			
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.		53,-- €	
8.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands			1 bis 5%, mindestens je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 26,50 €
9.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)			
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat		53,-- €	
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)		53,-- €	
10.	Schreibgebühren			
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)			
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 €		
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,-- €		
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	11,-- €		
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben			
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,-- € 0,75 €		
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,-- € 0,75 €		
10.2.3	Für Ausdrucke im Bereich Geo-Informationssystem, Ausdruck aus der Automatisierten Liegenschaftskarte ALK bis DIN A 3	5,-- €		
10.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite		44,-- €	
11.	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	gebühren frei		
12.	Bauordnungsrecht			
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)			0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchko

				sten min. 36,-- €
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO			0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchko sten min. 31,-- €
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	8,-- € je zu benachri chtigend em An- grenzer		
13.	Bestattungsrecht			
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	11,50 €		
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	3,50 €		
14.	Feiertagsrecht			
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	39,-- €		
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)			
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind		53,-- €	
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind		53,-- €	
15.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
15.1	bei Sachen bis zu 500,-- € Wert			2 % des Werts, min. 3,- €
15.2	bei Sachen über 500,-- € Wert			2% von 500,-- € und 1% des Mehrwerts
16.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses			
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung (Auskunft über bis zu 5 Grundstücke, für weitere 1 - 5 Grundstücke vervielfachte Gebühr)	9,-- €		
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte (Auskunft über bis zu 5 Grundstücke, für weitere 1 - 5 Grundstücke vervielfachte Gebühr)	9,-- €		
17.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	34,-- €		
18.	Melderecht			
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	8,-- €		
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	14,-- €		
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €		
18.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,- € zzgl. 0,05 € je Adresse		

18.1.5	einfache elektronische Auskunft (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,-- €		
18.2	Datenübermittlungen			
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €		
18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,- € zzgl. 0,10 € je Adresse		
18.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale, jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	0,15 €		
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	15,50 €		
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	6,-- €		
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde		44,-- €	
18.6	Gebührenfrei sind			
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,			
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),			
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG),			
18.6.4	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33. § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)			
18.6.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)			
19.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz Bei rein karitativen Sammlungen kann die Gebühr reduziert werden.	50,-- €		
20.	Grundstücksentwässerung / Wasserversorgung			
20.1	Genehmigung und Abnahme von Wasserversorgungsanlagen		44,-- €	
20.2	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	200,-- €		plus 4 ‰ der Baukosten
20.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung	28,-- €		
21.	Fischereischeine			
21.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG): • Jahresfischereischein / Fischereischein auf Lebenszeit • Jugendfischereischein	22,50 € 8,-- €		
21.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (Verlängerung)	8,-- €		
21.3	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit, wenn neuer Fischereischein benötigt wird.	12,-- €		
21.4	Ersatzausstellung eines Fischereischeines	12,-- €		
22.	Ladenöffnungsgesetz: Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)		53,-- €	
23.	Gewerbesachen			

23.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	13,50 €		
23.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	8,-- €		
23.3	Erteilung einer Gewerbeldebescheinigung	6,-- €		
23.4	Erteilung einer Gewerbeldebescheinigung mit Mehraufwand	8,-- €		
24.	Spiele			
24.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)		53,-- €	
24.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	45,-- €		
24.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)		53,-- €	
25.	Gewerbetreibende, die einer besonderen Genehmigung bedürfen			
25.1	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)		53,-- €	
25.2	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 u. 2 GewO)		53,-- €	
25.3	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)		53,-- €	
25.4	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)		53,-- €	
25.5	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO		53,-- €	
25.6	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)		53,-- €	
26.	Wasserrecht			
26.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)		53,-- €	
26.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)		53,-- €	
27.	Naturschutzrecht			
27.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG (geschützte Grünbestände)		53,-- €	
27.2	Sperren gem. § 54 NatSchG (Genehmigung und Beseitigung von Sperren, Anordnung von Durchgängen) - Genehmigung von Sperren - Beseitigung ungenehmigter Sperren		53,-- €	
28.	Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO (Maschinengerätelärmverordnung)		53,-- €	
29.	Gaststättenrecht			
29.1	Gestattungen gem. § 12 GastG – 1 Tag Gestattungen gem. § 12 GastG – 2 Tage Gestattungen gem. § 12 GastG – 3 Tage Gestattungen gem. § 12 GastG – 4 Tage	22,-- € 33,-- € 44,-- € 55,-- €		
29.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage	22,-- €		
30	Umweltinformationen Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand über		53,-- €	

**Anmerkung:**

\* Die angegebene Zeitgebühr entspricht dem Stundensatz und wird für jede volle Viertelstunde und jede weitere angefangene Viertelstunde mit 1/4 erhoben.

\*\* Der Wertzuschlag wird immer dann einberechnet, wenn damit für den Gebührenpflichtigen ein wirtschaftlicher oder sonstiger Wert verbunden ist.